



Beschluss über die Entlastung der Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Beschluss-Nr. 0248/11/2020 vom 14.12.2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt, vorbehaltlich etwaiger Feststellungen des Untersuchungsausschusses, der Stadt Oranienburg den beiden, für das Haushaltsjahr 2018, verantwortlichen Bürgermeistern nach pflichtgemäßer Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel und dessen Empfehlung die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Oranienburg, den 15.12.2020


Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Beschluss über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Oranienburg zum 31.12.2018 Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Beschluss-Nr. 0221/10/20 vom 26.10.2020

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg nimmt den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oberhavel (Anlage 1) zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüften und vom Bürgermeister festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2018 in der vorliegenden Form (Anlage 2).

Hinweis:

Der geprüfte Jahresabschluss für das Jahr 2018 der Stadt Oranienburg mit ihren Anlagen liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienststunden Mo, Mi, Do von 8–12 Uhr und 13–16 Uhr, Di von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr und Fr von 8–12 Uhr in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schloßplatz 1, Haus 1, Zimmer 1.001, Zentrale Dienste öffentlich aus.

Oranienburg, den 27.10.2020


Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Oranienburg, den 27.10.2020


Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Amtlicher Teil

2. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Oranienburg für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.10.2020 mit Beschluss-Nr. 0218/10/20 folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	106.017.800	7.101.200	4.102.200	109.016.800
ordentliche Aufwendungen	109.914.900	3.783.500	4.595.400	109.103.000
außerordentliche Erträge	300.000	0	0	300.000
außerordentliche Aufwendungen	300.000	0	0	300.000
im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	112.460.000	7.929.100	7.228.200	113.160.900
die Auszahlungen	137.592.400	4.689.300	8.049.700	134.232.000
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	97.758.100	6.801.000	4.102.200	100.456.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	100.973.800	3.483.300	1.795.400	102.661.700
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	14.701.900	1.128.100	3.126.000	12.704.000
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	36.089.200	1.206.000	6.254.300	31.040.900
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	529.400	0	0	529.400
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2020 mit 0 EUR unverändert festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher von 19.124.900 EUR um 11.979.900 EUR vermindert und damit auf 7.145.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, werden nicht geändert.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Oranienburg von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird nicht geändert.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird nicht geändert.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden nicht verändert.

§ 6

entfällt

§ 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird unverändert auf 5.000.000 € festgesetzt.

Oranienburg, den 27.10.2020


Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweis:

Die zweite Nachtragssatzung für das Jahr 2020 der Stadt Oranienburg mit ihren Anlagen liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienststunden Mo, Mi, Do von 8–12 Uhr und 13–16 Uhr, Di von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr und Fr von 8–12 Uhr in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schloßplatz 1, Haus 1, Zimmer 1.001, Zentrale Dienste öffentlich aus.

Oranienburg, den 27.10.2020


Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Dienstsiegel)